

Geschäftsstelle

<p style="text-align: center;">Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 234</p>

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.1 (Analyse und Bewertung des Standortauswahlgesetzes)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 28./29. Sitzung der Kommission am 23./24. Mai 2016

Zur Beratung des Gesamtberichtsentwurfs:

Vorschlag zur Ergänzung von Kapitel 8.1 am Ende um einen
Abschnitt zum Thema „Kostenregelung / Umlagefinanzierung“

1 Mit dem Thema „Kostenregelung / Umlagefinanzierung“ hat sich die Kommission Lagerung
2 hoch radioaktiver Abfallstoffe im Anschluss an die Anhörung vom 3. November 2014 mehrfach
3 befasst.

4 Die Kommission war sich grundsätzlich einig, dass das Verursacherprinzip gilt und die
5 Abfallverursacher die Kosten für Suche und Lagerung zu tragen haben. Allerdings war die
6 konkrete Reichweite in Einzelnen durchaus umstritten. [Insbesondere die Vertreter der AKW-
7 Betreiber in der Kommission haben die Kostenregelung in den §§ 21 ff. StandAG und die
8 Notwendigkeit einer neuen vergleichenden Endlagersuche sowie eine daraus resultierende
9 Kostentragungspflicht bestritten. Gegen die mit dem Standortauswahlgesetz verbundene
10 Erweiterung der Sorgspflicht nach §9a Atomgesetz, die sicherstellen soll, dass die noch
11 anstehenden Rücktransporte mit Atommüll aus der Wiederaufarbeitung nicht nach Gorleben
12 sondern in standortnahe Zwischenlager erfolgen können, haben die AKW-Betreiber Klagen vor
13 mehreren Verwaltungsgerichten eingereicht. Viele Mitglieder der Kommission sahen dies
14 anders und haben ein vergleichendes Suchverfahren für einen selbstverständlichen Teil der von
15 den Abfallverursachern zu tragenden Kosten angesehen.]

16 Die Kommission hat die weiteren Beratungen über diese Frage zunächst zurückgestellt, als die
17 Bundesregierung am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der
18 Finanzierung des Kernenergieausstiegs beschlossen hatte. Erklärtes Ziel der Bundesregierung
19 war es, in Deutschland die Sicherheit des Restbetriebs der Kernkraftwerke, ihre Stilllegung und
20 ihren Rückbau sowie die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle in technischer
21 wie in finanzieller Hinsicht auch langfristig zu gewährleisten. Dabei ging die Bundesregierung
22 von dem Grundsatz aus, dass die Kosten von den Verursachern getragen werden. Die
23 Kommission sollte im Auftrag der Bundesregierung prüfen, wie die Sicherstellung der
24 Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie die Entsorgung der
25 radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig
26 wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.

27 Die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs hat diesen
28 Auftrag erfüllt und am 27. April 2016 einen einstimmig beschlossenen Abschlussbericht
29 vorgelegt, der alle im Einsetzungsbeschluss angesprochenen Bereiche umfasst. Es ist
30 beabsichtigt, den Entwurf des Rückbau- und Entsorgungskostennachhaltungsgesetzes diesen
31 Empfehlungen entsprechend anzupassen. Die Beteiligten haben sich bereit erklärt, an der
32 Umsetzung der Empfehlungen mitzuwirken.

33 Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe unter
34 Bezugnahme auf den Bericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des
35 Kernenergieausstiegs davon ab, gesonderte Empfehlungen für einschlägige Änderungen des
36 Standortauswahlgesetzes vorzuschlagen.

- 1 [Wenn die Vorschläge der KFK so umgesetzt werden, dann liegt die
2 Finanzierungsverantwortung für die Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zukünftig bei der
3 öffentlichen Hand. Ob der mit Geldern der AKW-Betreiber eingerichtete öffentlich-rechtliche
4 Fonds ausreichend finanzielle Mittel für diese Aufgabe haben wird, kann derzeit niemand
5 sagen. Dies hängt von der Entwicklung der Kosten für die Lagerung und von der Entwicklung
6 der vom Fonds erwirtschafteten Zinsen ab. Die öffentliche Hand trägt zukünftig das Kosten und
7 das Zinsrisiko.
- 8 Die Kommission geht davon aus, dass die öffentliche Hand trotz dieser Finanzierungsrisiken
9 das Suchverfahren wie von der Kommission vorgeschlagen umsetzt und nicht aus
10 Kostengründen nach Vereinfachungs- oder Beschleunigungsmöglichkeiten sucht.]